

TE Vwgh Beschluss 2021/3/17 Ra 2021/16/0007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs6 Z1

B-VG Art133 Abs7

VwGG §34 Abs1

VwGG §38

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 38 heute
2. VwGG § 38 gültig ab 15.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2021
3. VwGG § 38 gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 38 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 38 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma als Richter unter Mitwirkung der Schriftführerin Galli, LL.M., über die Revision des D S in W, vertreten durch Mag. Philip Verdino, LL.M., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 27, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichtes vom 18. November 2020, RV/7200050/2020, betreffend Zurückweisung eines Vorlageantrages (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Zollamt Wien, nunmehr Zollamt Österreich), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 26. März 2020 hatte das Zollamt Wien dem Revisionswerber die bescheidmäßige Erfassung von Eingangsabgaben mitgeteilt, wogegen dieser, vertreten durch seinen Rechtsfreund Mag. P V., Beschwerde erhob. Das Zollamt wies diese mit Beschwerdeverentscheidung vom 24. August 2020 als unbegründet ab, worauf Mag. P V. einen Vorlageantrag einbrachte. Mit Bescheid vom 26. März 2020 hatte das Zollamt Wien dem Revisionswerber die bescheidmäßige Erfassung von Eingangsabgaben mitgeteilt, wogegen dieser, vertreten durch seinen Rechtsfreund Mag. P römisch fünf., Beschwerde erhob. Das Zollamt wies diese mit Beschwerdeverentscheidung vom 24. August 2020 als unbegründet ab, worauf Mag. P römisch fünf. einen Vorlageantrag einbrachte.

2

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht „in der Beschwerdesache“ des Revisionswerbers diesen Vorlageantrag als unzulässig zurück und sprach aus, dass gegen diesen Beschluss eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Bundesfinanzgericht „in der Beschwerdesache“ des Revisionswerbers diesen Vorlageantrag als unzulässig zurück und sprach aus, dass gegen diesen Beschluss eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

Nach Darstellung des Verwaltungsgeschehens, insbesondere nach Wiedergabe des Vorlageantrages und Zitierung der angewendeten Rechtsvorschriften gelangte das Gericht zum Schluss,

„[d]er Vorlageantrag vom 28. September 2020 wurde von Mag. P V. eingebracht. In dieser Eingabe ist weder eine Berufung auf eine ihm erteilte Bevollmächtigung noch auf § 77 Abs 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 enthalten. Auch ein Vermerk wie zB ‚Vollmacht erteilt‘ oder ‚Vollmacht ausgewiesen‘, der ausreichend wäre, um den urkundlichen Nachweis der Bevollmächtigung zu ersetzen (VwGH 23.6.2003, 2003/17/0096), fehlt. Die Worte ‚namens und auftrags meines Mandanten‘, die ebenfalls als wirksame Berufung auf die Bevollmächtigung genügen würden (VwGH 28.6.2001, 2001/16/0060), finden sich im vorliegenden Vorlageantrag - anders als in der Bescheidbeschwerde vom 2. Juni 2020 - nicht.„[d]er Vorlageantrag vom 28. September 2020 wurde von Mag. P römisch fünf. eingebracht. In dieser Eingabe ist weder eine Berufung auf eine ihm erteilte Bevollmächtigung noch auf Paragraph 77, Absatz 11, Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 enthalten. Auch ein Vermerk wie zB ‚Vollmacht erteilt‘ oder ‚Vollmacht

ausgewiesen', der ausreichend wäre, um den urkundlichen Nachweis der Bevollmächtigung zu ersetzen (VwGH 23.6.2003, 2003/17/0096), fehlt. Die Worte ‚namens und auftrags meines Mandanten‘, die ebenfalls als wirksame Berufung auf die Bevollmächtigung genügen würden (VwGH 28.6.2001, 2001/16/0060), finden sich im vorliegenden Vorlageantrag - anders als in der Bescheidbeschwerde vom 2. Juni 2020 - nicht.

Selbst eine Wendung wie ‚vertreten durch ...‘, die ohnedies nicht zwingend auf eine erteilte Bevollmächtigung schließen lassen würde (OGH 24.3.1992, 5 Ob 25/92; 16.4.1993, 5 Ob 1020/93; 13.3.1996, 5 Ob 1022/96), ist in der Eingabe nicht enthalten.

Wenn im Betreff des Vorlageantrages neben der Zahl der Beschwerdeverechtsentscheidung der Name des [Revisionswerbers] und dessen Adresse angegeben wird, so dient dies lediglich zur Bezeichnung der Beschwerdeverechtsentscheidung iSd § 265 Abs 1 zweiter Satz BAO. Der Betreff allein lässt nicht darauf schließen, dass für die darin genannte Person eingeschritten wird, wenn sich dies aus dem Inhalt des Schreibens nicht ergibt. Wenn im Betreff des Vorlageantrages neben der Zahl der Beschwerdeverechtsentscheidung der Name des [Revisionswerbers] und dessen Adresse angegeben wird, so dient dies lediglich zur Bezeichnung der Beschwerdeverechtsentscheidung iSd Paragraph 265, Absatz eins, zweiter Satz BAO. Der Betreff allein lässt nicht darauf schließen, dass für die darin genannte Person eingeschritten wird, wenn sich dies aus dem Inhalt des Schreibens nicht ergibt.

[Der Revisionswerber] wird im Vorlageantrag (erster Teil des Schreibens vom 28. September 2020) weder als Antragsteller noch als Einschreiter oder Vollmachtgeber bezeichnet.

Weder die Unterfertigung noch die gewählte Formulierung ‚Hiermit beantrage ich dem Bundesfinanzgericht die Entscheidung vorzulegen ...‘ und ‚... beantrage ich die mündliche Verhandlung ...‘ lassen darauf schließen, dass Mag. P V. im Namen von [des Revisionswerbers] auftritt. Weder die Unterfertigung noch die gewählte Formulierung ‚Hiermit beantrage ich dem Bundesfinanzgericht die Entscheidung vorzulegen ...‘ und ‚... beantrage ich die mündliche Verhandlung ...‘ lassen darauf schließen, dass Mag. P römisch fünf. im Namen von [des Revisionswerbers] auftritt.

Ein Bescheid ergeht an die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft), die (gemäß § 93 Abs 2) im Spruch des Bescheides genannt ist. Die Beschwerdeverechtsentscheidung vom 24. August 2020 ist ohne Zweifel an [den Revisionswerber] ergangen und wirkt ihm gegenüber. Dieser ist Beschwerdeführer und gemäß § 264 Abs 2 BAO zur Einbringung eines Vorlageantrages befugt. Ein Bescheid ergeht an die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft), die (gemäß Paragraph 93, Absatz 2,) im Spruch des Bescheides genannt ist. Die Beschwerdeverechtsentscheidung vom 24. August 2020 ist ohne Zweifel an [den Revisionswerber] ergangen und wirkt ihm gegenüber. Dieser ist Beschwerdeführer und gemäß Paragraph 264, Absatz 2, BAO zur Einbringung eines Vorlageantrages befugt.

Mag. P V. hat den Vorlageantrag vom 28. September 2020 eingebracht, ohne sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen oder sich auf eine erteilte Bevollmächtigung zu berufen. Mag. P römisch fünf. hat den Vorlageantrag vom 28. September 2020 eingebracht, ohne sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen oder sich auf eine erteilte Bevollmächtigung zu berufen.

Dem Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater ist gesetzlich die Befugnis eingeräumt, mit der Berufung auf die erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis zu ersetzen. Die Berufung auf die erteilte Bevollmächtigung - allenfalls in Form der oben angeführten zulässigen Vermerke und Wendungen - ist jedoch ein Mindestanforderungsmerkmal. Unterbleibt eine solche Berufung auf die Bevollmächtigung, ist für die Abgabenbehörde und das Verwaltungsgericht nicht erkennbar, dass er im Rahmen seiner Berufsbefugnisse in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter des Beschwerdeführers einschreiten will.

Der VwGH führt in seinem Erkenntnis vom 14.3.1990, 86/13/0175, zur Frage, wem das Schreiben einer Steuerberatungsgesellschaft zuzurechnen ist, aus:

[...]

Im vorliegenden Fall hat Mag. P V. den Vorlageantrag nicht namens einer von ihm vertretenen Partei eingebracht. Im vorliegenden Fall hat Mag. P römisch fünf. den Vorlageantrag nicht namens einer von ihm vertretenen Partei eingebracht.

Grundsätzlich muss der, der nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter eines anderen handeln will, dies eindeutig zum Ausdruck bringen.

Eine Person, die einen Antrag stellt, ohne anzugeben, dass sie im Namen einer anderen Person handelt, ist selbst Antragsteller.

Da Mag. P V. zur Einbringung eines Vorlageantrages nicht befugt ist, ist der Antrag ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen ... Da Mag. P römisch fünf. zur Einbringung eines Vorlageantrages nicht befugt ist, ist der Antrag ohne weiteres Verfahren als unzulässig zurückzuweisen ...

Ein Mängelbehebungsverfahren oder eine Klarstellung kommen hinsichtlich des vorliegenden Vorlageantrages nicht in Betracht, weil kein Vollmachtsmangel, kein inhaltlicher Mangel und auch kein Formgebrechen, sondern eine unzulässige Eingabe vorliegt. Selbst wenn nachträglich nachgewiesen würde, dass Mag. P V. im Namen [des Revisionswerbers] einschreiten hätte sollen, ändert dies nichts an dem Umstand, dass dies im Vorlageantrag nicht entsprechend erklärt worden ist. Ein Mängelbehebungsverfahren oder eine Klarstellung kommen hinsichtlich des vorliegenden Vorlageantrages nicht in Betracht, weil kein Vollmachtsmangel, kein inhaltlicher Mangel und auch kein Formgebrechen, sondern eine unzulässige Eingabe vorliegt. Selbst wenn nachträglich nachgewiesen würde, dass Mag. P römisch fünf. im Namen [des Revisionswerbers] einschreiten hätte sollen, ändert dies nichts an dem Umstand, dass dies im Vorlageantrag nicht entsprechend erklärt worden ist.

In sinngemäßer Anwendung von § 260 Abs 1 BAO ist der Vorlageantrag daher als unzulässig zurückzuweisen. In sinngemäßer Anwendung von Paragraph 260, Absatz eins, BAO ist der Vorlageantrag daher als unzulässig zurückzuweisen.

...“

3

Die Zustellverfügung dieses Beschlusses lautete - abgesehen vom Zollamt Wien als Adressaten - an „Mag. P V. ... als Antragsteller“. Die Zustellverfügung dieses Beschlusses lautete - abgesehen vom Zollamt Wien als Adressaten - an „Mag. P römisch fünf. ... als Antragsteller“.

4

In der gegen diesen Beschluss erhobenen Revision erachtet sich der Revisionswerber in seinem Recht, sich vertreten zu lassen, und auf Erlassung einer inhaltlichen Entscheidung verletzt.

5

Gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit eine Revision erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit eine Revision erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach Abs. 9 leg. cit. sind die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen des Artikels sinngemäß auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte anzuwenden. Inwieweit gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz. Nach Absatz 9, leg. cit. sind die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen des Artikels sinngemäß auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte anzuwenden. Inwieweit gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.

6

Beim angefochtenen Beschluss ergibt sich aus der darin enthaltenen Zustellverfügung, an wen dieser gerichtet war: Demnach war er - abgesehen von der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde - an Mag. P V. „als Antragsteller“ und somit nicht an diesen in dessen Eigenschaft als Bevollmächtigter des Revisionswerbers gerichtet (VwGH 15.9.2020, Ra 2020/15/0073, und 27.11.2020, Ro 2020/16/0037). Beim angefochtenen Beschluss ergibt sich aus der darin enthaltenen Zustellverfügung, an wen dieser gerichtet war: Demnach war er - abgesehen von der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde - an Mag. P römisch fünf. „als Antragsteller“ und somit nicht an diesen in dessen Eigenschaft als Bevollmächtigter des Revisionswerbers gerichtet (VwGH 15.9.2020, Ra 2020/15/0073, und 27.11.2020, Ro 2020/16/0037).

7

Der angefochtene Beschluss entfaltet daher gegenüber dem Revisionswerber keine Wirkung.

8

Sollte der Revisionswerber der Ansicht sein, dass der Vorlageantrag in seinem Namen einbracht wurde, steht ihm die Geltendmachung der Entscheidungspflicht des Gerichts offen.

9

Da der Revision der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ist diese gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen ist. Da der Revision der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ist diese gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen ist.

Wien, am 17. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021160007.L00

Im RIS seit

10.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at